



Brüssel, den 18. Juli 2022
(OR. en)

11373/22
ADD 1

LIMITE

ELARG 63

VERMERK

Absender: Vorsitz
vom 18. Juli 2022
Empfänger: Delegationen

Betr.: ERWEITERUNG
 – Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien
 – Erklärung der Republik Bulgarien

Erklärung der Republik Bulgarien

Unter Bezugnahme auf Nummer 7 der Schlussfolgerungen des Rates zur [Erweiterung – Nordmazedonien und Albanien] vom [Juli 2022] und

unter Bezugnahme auf Nummer 22 des Verhandlungsrahmens für den Beitritt der Republik Nordmazedonien zur EU und die darin enthaltene Erwähnung der Amtssprache der Republik Nordmazedonien entsprechend ihrer Verfassung als Sprache der Übersetzung des EU-Besitzstands

bekräftigt Bulgarien hiermit Folgendes:

Die bulgarische Schriftsprache umfasst sechs regionale Schriftnormen (Kodifizierungen). Drei davon basieren auf Dialekten und drei auf der bulgarischen Schriftsprache. Die Schaffung der „mazedonischen Sprache“ 1944/45 im ehemaligen Jugoslawien war ein Akt der sekundären Kodifizierung (Neukodifizierung) auf der Grundlage der bulgarischen Schriftsprache, die zusätzlich mit volkstümlichen Formen „bereichert“ wurde, wodurch ein dialektbasierter „natürlicher“ Prozess simuliert wurde.

Bezugnahmen auf die Amtssprache der Republik Nordmazedonien in amtlichen/nichtamtlichen Dokumenten/Stellungnahmen/Erklärungen o. Ä. der EU und ihrer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen sind streng im Einklang mit der Verfassung dieses Staates zu verstehen und dürfen in keiner Weise als Anerkennung der „mazedonischen Sprache“ durch die Republik Bulgarien ausgelegt werden.

Bulgarien hält sich weiterhin an die Sprachklausel des am 1. August 2017 in Skopje unterzeichneten Vertrags über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Nordmazedonien für die Zwecke bilateraler Verträge/Abkommen/Vereinbarungen u. Ä. zwischen den beiden Ländern.
